



Ab dem 01.10.2004 ist für die Errichtung von Gartenlauben/Anbauten an Gartenlauben keine staatliche Baugenehmigung mehr erforderlich. Für die Errichtung von Gartenlauben/Anbauten an Gartenlauben ist § 3 Abs. 2 BKleingG „Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Die §§ 29-36 des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.“ zu beachten.

Wasserver- und -entsorgungsanlagen in der Laube sind nicht zulässig. Unterkellerungen sind nicht statthaft, eine Vorratsgrube von max. 1 m<sup>2</sup> Grundfläche und 0,80 m Tiefe ist jedoch zulässig.

**Vor Baubeginn** ist an den Vorstand des Kleingärtnervereines ein Antrag auf Errichtung einer Laube/Anbau an eine bestehende Laube zu richten. Vor Baubeginn ist eine Genehmigung zum Aufstellen einer Gartenlaube vom Eigentümer/ Verpächter des Grundstückes einzuholen (lt. Formblatt/ 2-fach mit Anlage). Die Unterlagen werden vom Vorstand per E.-Mail versandt.

**Dem Antrag sind beizufügen:**

Bezeichnung des Bauvorhabens, z. B. Errichtung einer Blockbohlenlaube/Typenbau, eines Eigenbaues, eines Anbaues, einer Freisitzüberdachung.

Vermasste Standortskizze der/s geplanten Laube, Anbaues/Überdachung innerhalb der Parzelle;

**Angaben zum Abstand der Laube zur Parzellengrenze**

Abstand Laube zu anderen Lauben mindestens 2,50 m,  
Abstand Laube zur Außengrenze der Kleingartenanlage mindestens 3 m;  
Angaben zu Standort und Art der Toilette (Bio- oder Trockentoilette);  
Angaben zum Standort der Gartengeräte in der Laube;  
Angaben über Abstände zu vorhandenen Hochspannungsleitungen, Heiztrassen, unterirdisch verlegten Leitungen und Erdkabel;  
Angaben zu Gebäudehöhe, -breite, -tiefe sowie  
Angaben zur Tiefe des überdachten Freisitzes/Terrasse bzw. des Vordaches  
(Dachüberstände tiefer als 0,75 m sind insgesamt als überdachter Freisitz zu werten).



Für die Standsicherheit der Laube/des Anbaues ist der Bauwillige selbst verantwortlich.

Für die Ausführung der Fundamentierung und Beschaffenheit aller tragenden Teile sollte der jeweilige Pächter fachkundige Hilfe einholen (befähigten Bauingenieur, Projektant). Abriss von noch vorhandenen Baulichkeiten innerhalb der Parzelle, z. B. Schuppen, Toilettenhäuschen, alte Laube (da nur eine Baulichkeit pro Parzelle statthaft ist), bis 3 Monate nach Fertigstellung.

**Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Eigentümerzustimmung und die Genehmigung durch den Vorstand des Vereines vorliegen, die Unterlagen sind aufzubewahren.**

**Rückfragen über die E.-Mail des Vereines und telefonisch unter den bekannten Rufnummern.**